

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

AUSZUG AUS

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 1. Juli 2004

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

- a. das **26. Zusatzprotokoll** zur Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte
- b. die Änderung der Regelung des § 8 „Wechsel der Ordinationsstätte“ und
- c. die Änderung der Regelung des § 44 „Verlautbarung“

vereinbart wird.

b. ÄNDERUNG DER REGELUNG DES § 8 „WECHSEL DER ORDINATIONSSTÄTTE“

Mit **Wirksamkeit 1.1.2004** wird der § 8 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert (Änderung in Fettschrift):

(1) Ein beabsichtigter Wechsel der Ordinationsstätte **innerhalb der Gemeinde (in Linz innerhalb des Planungsbezirkes) des vertraglichen Berufssitzes** ist vom Vertragsarzt der Kammer und dem Versicherungsträger mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Wird innerhalb von zwei Wochen von den Vertragsparteien kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Fortbestand des Einzelvertrages. Im Falle eines Einspruches entscheidet auf Antrag des Vertragsarztes die paritätische Schiedskommission.

(2) Der Wechsel der Ordinationsstätte bei Fortbestand des Einzelvertragsverhältnisses ist erst zulässig, wenn kein Einspruch gemäß Abs. 1 erhoben wurde oder die paritätische Schiedskommission dem Wechsel der Ordinationsstätte zugestimmt hat.

(3) Ein Wechsel des vertraglichen Berufssitzes (in Linz ein Wechsel in einen anderen Planungsbezirk) ist nur im Rahmen eines neuerlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens zulässig.

c. ÄNDERUNG DER REGELUNG DES § 44 „VERLAUTBARUNG“

Mit **Wirksamkeit 1.1.2004** wird der § 44 Abs.1 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert:

(1) Der Abschluss von gesamtvertraglichen Vereinbarungen und ihrer Abänderungen wird in den "OÖ Ärzte - Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ" auf Kosten der Kammer verlautbart.

(2) Die normativen Bestimmungen von gesamtvertraglichen Vereinbarungen werden den Vertragsärzten wie folgt bekannt gemacht:

- a) Auflage in der Ärztekammer für OÖ und der OÖGKK zur Einsichtnahme
- b) Information durch gemeinsame Rundschreiben der Ärztekammer für OÖ und der OÖGKK an die betroffenen Vertragsärzte

Mit **Wirksamkeit 1.1.2005** wird der Absatz 2 um lit. c ergänzt:

c) Veröffentlichung im internet auf den Homepages der Ärztekammer für OÖ und der OÖGKK

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Der Kurienobmann-Stellvertreter:

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
Für die Geschäftsführung:

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: